

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de).

LFD. NR.	INHALT	SEITE
66	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements	110

66 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE WAHRNEHMUNG VON AUFGABEN DES KLIMASCHUTZMANAGEMENTS

Zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements durch die Stadt Winterberg geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Hallenberg und Medebach übertragen der Stadt Winterberg die Durchführung der in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben, auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative GKG. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Aufgabenträger bleiben die Städte Hallenberg und Medebach.
- (2) Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt durch die Stadt Winterberg.

§ 2 Leistungen der Stadt Winterberg

- (1) Das eingestellte Fachpersonal der Stadt Winterberg nimmt die Aufgaben des Klimamanagements für die Stadt Hallenberg mit 0,2 VZÄ und für die Stadt Medebach mit 0,3 VZÄ wahr.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Zentrale Steuerung, Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes
- Initiierung und Koordinierung kommunaler Aktivitäten und Projekte zum Klimaschutz mit dem Ziel, internationale Abkommen und Vereinbarungen auf regionaler Ebene umzusetzen
- Beratung und Mitarbeit bei der Entwicklung von Leitlinien, Qualitätszielen und Klimaschutzstandards
- Inhaltliche Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Organisation von Veranstaltungen, Beratungsangeboten und Schulungen
- Durchführung von Arbeitskreisen, Netzbildung und – pflege
- Fachliche Unterstützung innerhalb der Verwaltungen zu den Themen Energie und Klimaschutz
- Berichterstattung und Kommunikation in den Verwaltungen und mit den politischen Gremien sowie Unterstützung beim Herbeiführen von Ratsbeschlüssen
- Recherche von Finanzierungsmöglichkeiten, Fördermittelakquise
- Erheben und Aufbereiten klimabezogener Daten und Kennzahlen
- Klimaschutzcontrolling (Fortschreibung jährliche CO₂-Bilanzen)
- Fortschreibung und Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzeptes und des Maßnahmenkataloges
- Aufbau eines kommunalen Mobilitätsmanagements

§ 3 Personal und Organisation

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben durch das eingestellte Fachpersonal der Stadt Winterberg erfüllt.
- (2) Die Organisation hierfür obliegt der Stadt Winterberg. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen in der Besetzung der Stelle des Klimamanagements der Stadt Winterberg ergeben, so ist dies den Städten Medebach und Hallenberg unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen (siehe § 4).
- (3) Ist absehbar, dass es im Bereich der Stelle zu einem Personalausfall (durch Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Winterberg dies unverzüglich den Städten Hallenberg und Medebach mit.
- (4) Sollte ein Personalwechsel erfolgen müssen, werden die Städte Hallenberg und Medebach bei dem Nachbesetzungsverfahren eingebunden und haben hierbei auch Mitbestimmungsrecht.

§ 4 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Die Abrechnung des gem. § 2 zur Verfügung gestellten Personals erfolgt jährlich auf Basis der unter § 2 vereinbarten Stellenanteile nach den jeweils für das Jahr geltenden Kosten eines Arbeitsplatzes der KGST. Die Eingruppierung erfolgt maximal nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes. Auf die jeweiligen Personalkosten kommt noch ein jährlicher Gemeinkostenzuschlag von 5 %.
- (2) Die Städte Hallenberg und Medebach verpflichten sich, die unter Abs. 1 genannten Personalkosten auf Anforderung der Stadt Winterberg zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Derzeit fällt keine Umsatzsteuer auf die Personalkosten an. Sollte nach § 2b UstG zukünftig Umsatzsteuer anfallen, sind die Nettokosten in Abs. 1 zzgl. der dann geltenden Umsatzsteuer an die Stadt Winterberg zu zahlen.

§ 5 Haftung

Für Schäden, die durch die Betreuung der Stadt Winterberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Hallenberg oder der Stadt Medebach verursacht werden, haftet der jeweilige Auftraggeber. Die Stadt Winterberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Winterberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 6 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von den Städten Hallenberg und Medebach an die Stadt Winterberg weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gem. § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Sie kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
- (3) Kündigung oder Auflösung ist nach § 24 Abs. 5 GKG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Für den Fall von Regelungslücken, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie sie gekannt oder vorhergesehen hätten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt Medebach, die Stadt Hallenberg und die Stadt Winterberg erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.

- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hallenberg/Medebach/Winterberg, 03.04.2024

gez. Eppner
Bürgermeister der Stadt Hallenberg

gez. Grosche
Bürgermeister der Stadt Medebach

gez. Beckmann
Bürgermeister der Stadt Winterberg

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 03.04.2024 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg über die Wahrnehmung von Aufgaben des Klimaschutzmanagements durch die Stadt Winterberg.

Meschede, 18.04.2024

- 11/15.10.02/31-

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 18.04.2024

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork
